Preußische Gesetzsammlung

Nr. 19.

Geändert GS 1923 S. 277

(Nr. 11280.) Hinterlegungsordnung. Vom 21. April 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Hinterlegung sind Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten geeignet. Als Kostbarkeiten können auch Münzen und Wertzeichen hinterlegt werden.

§ 2.

(1) Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte. Durch Anordnung der Justizverwaltung können Geschäfte der Hinterlegungsstelle Gerichtsschreibern übertragen werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Erinnerungen.

(2) Für Lehns-, Familienfideikommiß- oder Stiftungssachen können durch die zuständigen Minister andere staatliche Behörden als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

§ 3.

(1) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden im Aufsichtsweg erledigt. Ist die Entscheidung von einem Gerichtsschreiber erlassen, so findet dagegen Erinnerung an das Amtsgericht und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde im Aufsichtswege statt.

(2) Die Entscheidung steht, soweit das Amtsgericht Berlin-Mitte Hinterlegungsstelle ist, dem Amtsgerichtspräsidenten, soweit ein Landgericht Hinterlegungsstelle ist, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und, soweit ein Oberlandesgericht Hinterlegungsstelle ist, dem Justizminister zu.

(3) Soweit die auf Beschwerde ergangenen Entscheidungen eines Landgerichtspräsidenten oder des Präsidenten des Amtsgerichts Berlin-Mitte die Annahme

geändert GS 1932 S. 128

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1913.

zur Hinterlegung oder die Herausgabe hinterlegter Sachen betreffen, entscheidet über die weitere Beschwerde der Justizminister.

(4) Sind Verwaltungsbehörden Hinterlegungsstellen, so wird die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Behörde durch den zuständigen Minister bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Annahme.

§ 4.

(1) Die Annahme zur Hinterlegung erfolgt auf Verfügung der Hinterlegungsstelle:

1. auf Antrag des Hinterlegers, sofern die Tatsachen angegeben werden, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder sofern nachgewiesen wird, daß der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist;
2. auf Ersuchen der für die Angelegenheit zuständigen Behörde.

(2) Die Annahme zur Hinterlegung kann auch erfolgen, wenn eine Behörde, die zugleich Hinterlegungsstelle ist, Geld, Kostbarkeiten oder Papiere, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, von Amts wegen in ihren Gewahrsam zu nehmen hat.

§ 5.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe der zu hinterlegenden Gegenstände zur Post zu beurkunden.

Dritter Abschnitt.

Verwahrung.

§ 6.

Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum des Staates über. Die Staatskasse haftet dem zum Empfange Berechtigten für das Kapital nebst Zinsen.

GS 34 S. 237

§ 7.

vom 1.4.34 : 1 v. H.

(1) Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

(2) Beträge unter 100 Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als der jeweilige Betrag mit 10 teilbar ist. Der sich ergebende Rest bleibt unverzinst. Die Verzinsung findet nur statt, wenn die Hinterlegung mindestens drei Monate gewährt hat. Die für kürzere Fristen hinterlegten Gelder bleiben unverzinst.

(3) Die Zinsen werden nach Jahren und Kalendermonaten berechnet. Ihr Lauf beginnt für alle innerhalb eines Monats zur Hinterlegung gelangten Be-

träge mit dem ersten Tage des folgenden Monats und hört mit dem Ablaufe des Monats auf, der dem Tage der Zahlungsanweisung vorhergeht.

(4) Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§ 8.

(1) Die Vorschriften der §§ 6 und 7 greifen nicht Platz, wenn Geld in Zahlungsmitteln hinterlegt wird, die bei den Staatskassen nicht in Zahlung anzunehmen sind.

(2) Derartiges Geld kann in kassenmäßiges umgesetzt werden. Auf den erzielten Reinerlös finden die Vorschriften der §§ 6 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 9.

(1) Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle ist berechtigt, Kostbarkeiten auf Kosten des Hinterlegers durch einen Sachverständigen abschätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen zu lassen.

§ 10.

(1) Der Staat hat die Auslosung und die Kündigung der Wertpapiere insoweit zu überwachen, als solche in den Verlosungstabellen veröffentlicht wird, die nach den Geschäftsbedingungen der Seehandlung maßgebend sind. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tabellen haftet der Staat nicht.

(2) Sind Wertpapiere einer Gattung hinterlegt, in der Mündelgeld angelegt werden darf, so hat der Staat auf Antrag eines Berechtigten oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde:

1. für die Einlösung oder den Umtausch ausgeloster oder gekündigter Papiere,
2. für die Einlösung fälliger Zins- und Rentenscheine,
3. für die Beschaffung von neuen Zins- und Rentenscheinen und von Erneuerungsscheinen

zu sorgen. Diese Geschäfte sind von Amts wegen zu besorgen, wenn andernfalls durch den Ablauf der Vorlegungsfrist oder den Eintritt der Verjährung Nachteile entstehen würden oder wenn ein Antragsberechtigter nicht bekannt ist.

(3) Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen bestehen nicht für die ersten drei Monate seit der Annahme der Papiere.

(4) Die zuständigen Minister können anordnen, daß der Staat die in Abs. 1 und 2 genannten Geschäfte in erweitertem Umfang und daß er noch andere Geschäfte zu besorgen hat, die Banken hinsichtlich der bei ihnen aufbewahrten Gelder und Wertpapiere zu übernehmen pflegen.

§ 11.

Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, so kann die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vor-

schrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis auffordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, dem Gläubiger die Anzeige im Namen und auf Kosten des Schuldners zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§ 12.

Die Hinterlegungsstelle kann die Hinterlegung aus wichtigen Gründen an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen die Stellen sich nicht, so entscheidet die gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde; ist eine solche nicht vorhanden, so entscheiden die zuständigen Minister.

Vierter Abschnitt.

Herausgabe.

§ 13.

Die Herausgabe erfolgt auf Verfügung der Hinterlegungsstelle.

§ 14.

(1) Die Verfügung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist. Der Nachweis gilt als geführt:

1. wenn die Herausgabe an den Empfänger durch die Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Gerichtsschreibers bewilligt oder wenn die Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt ist;
2. wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten festgestellt ist;
3. wenn die Herausgabe an den Empfänger durch eine zuständige Behörde gegenüber den Beteiligten angeordnet ist.

(2) Aus einem nachher entstandenen Grunde kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

§ 15.

Die Verfügung ergeht ferner auf Ersuchen einer zuständigen Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person. Ergibt sich ein von der ersuchenden Behörde nicht bereits berücksichtigtes Bedenken gegen die Berechtigung des Empfängers, so ist es der Behörde unter Aussetzung der Verfügung mitzuteilen. Dem weiteren Ersuchen ist ungeachtet des Bedenkens zu genügen.

§ 16.

Zur Berücksichtigung einer Person, deren Beteiligung auf einer nach der Hinterlegung eingetretenen Änderung in den Rechtsverhältnissen beruht, ist die

Hinterlegungsstelle nur verpflichtet, wenn ihr die Änderung von einem Beteiligten oder einer zuständigen Behörde schriftlich oder zu Protokoll mitgeteilt ist.

§ 17.

Geht in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 3, des § 15 oder des § 16 die Anordnung, das Ersuchen oder die Mitteilung von einem deutschen Gericht oder einer anderen preußischen Staatsbehörde aus, so ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§ 18.

Ist die Erklärung eines Beteiligten (§§ 14, 16) schriftlich erfolgt, so kann die Hinterlegungsstelle verlangen, daß die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt oder daß die Urkunde öffentlich beglaubigt wird.

§ 19.

(1) Ist die Veranlassung für eine Hinterlegung weggefallen, so kann die Hinterlegungsstelle, wenn ein Antrag auf Herausgabe gestellt ist, Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt, auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine nach Wochen zu bemessende Frist bestimmen, binnen deren sie ihr eine dieser Erklärungen abzugeben oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben.

(2) Diese Bestimmung ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Zustellungen im Verwaltungszwangsverfahren bekannt zu machen. Sie unterliegt der sofortigen Beschwerde, die binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung einzulegen ist. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Die im ersten Absatze bezeichnete Frist beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf der Frist gilt die Einwilligung als erteilt, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 20.

Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die Herausgabe verfügt und erfolgt, so kann die Staatskasse lediglich auf Grund eines besseren Rechtes zum Empfange nicht in Anspruch genommen werden.

§ 21.

Sind Papiere oder Kostbarkeiten eines Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes auf Grund des § 1814 oder des § 1818 (§ 1667 Abs. 2 Satz 4, § 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder eines entsprechenden älteren Gesetzes durch den Vormund, Pfleger oder Gewalthaber hinterlegt worden, so bedarf es zur Herausgabe an einen Vormund, Pfleger oder Gewalthaber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 22.

(1) In anderen Fällen kann die Hinterlegungsstelle die Herausgabe von Sachen, die zu einem unter der Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder eines Familienrats verwalteten Vermögen gehören, an den Verwalter von der Bescheinigung der Aufsichtsbehörde oder des Familienrats über die Ermächtigung des Verwalters zur Empfangnahme abhängig machen.

(2) Die Bescheinigung ist nicht zu verlangen:

1. wenn die Aufsichtsbehörde oder der Familienrat die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt;
2. bei Herausgabe an einen Vormund oder Pfleger:
   a) wenn der Wert der hinterlegten Masse nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;
   b) wenn der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt oder wenn sich aus der Bestallung ergibt, daß es der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf;
   c) wenn die herauszugebende Sache nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
3. bei Herausgabe an einen Konkursverwalter, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist.

(3) Ist die im ersten Absatze bezeichnete Bescheinigung beigebracht oder nach den Vorschriften des zweiten Absatzes nicht zu verlangen, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Ermächtigung des Verwalters zum Empfange nicht in Anspruch genommen werden.

§ 23.

Wird die Hinterlegungsstelle von einem der Herausgabe entgegenstehenden Hindernis erst nach dem Abgange der Weisung an die Kasse in Kenntnis gesetzt, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der gemäß der Weisung bewirkten Herausgabe das Hindernis nicht berücksichtigt ist. Die Weisung ist jedoch für den Fall, daß sie noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzuziehen.

§ 24.

Der Staat ist nicht verpflichtet, hinterlegte Gelder und andere Sachen an einem anderen Orte als dem Sitze der Hinterlegungskasse herauszugeben.

Fünfter Abschnitt.

Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§ 25.

(1) Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Beginne der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

(2) Beantragt ein Beteiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweise der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Ende des Kalendermonats an gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle eingegangen ist.

(3) Geht nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des Abs. 2 entsprechender Antrag bei der Hinterlegungsstelle ein, so beginnt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Kalendermonats von neuem.

(4) Ist ein Antrag auf Auszahlung des Geldes oder eines Teiles gestellt, so sind auf die Fortsetzung der Verzinsung die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 26.

(1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahrs ist ein Verzeichnis der Massen, bei welchen im Laufe des Vierteljahrs die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel der Hinterlegungsstelle und, wenn diese es für angemessen erachtet, auch durch Einrückung in ein öffentliches Blatt bekannt zu machen.

(2) Ist nicht ein Gericht die Hinterlegungsstelle, so bestimmt sie das Amtsgericht, an dessen Gerichtstafel das Verzeichnis anzuheften ist.

(3) Die anzuheftenden Verzeichnisse sollen nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Anheftung entfernt werden.

§ 27.

Ist binnen zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung das Geld nicht ausgezahlt, so können die Beteiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

§ 28.

(1) In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden.

(2) Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit dem Ende des Monats, in dem hinterlegt ist;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urteils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurteil der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.

§ 29.

(1) Ist auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) hinterlegt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

(2) Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist; die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit tunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem hinterlegt ist.

§ 30.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches Hinterlegungsstelle ist oder in dessen Bezirke die Hinterlegungsstelle ihren Geschäftsraum hat.

§ 31.

(1) Zu dem Antrag auf Erlaß des Aufgebots ist die Hinterlegungsstelle berechtigt.

(2) Zur Begründung des Antrags sollen beigebracht werden:

1. die Urschrift oder eine Abschrift des Hinterlegungsantrags oder Ersuchens oder, falls die Hinterlegung von Amts wegen angeordnet ist, der Anordnung;
2. ein Zeugnis der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung des Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;
3. die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Anträge auf Fortsetzung der Verzinsung oder auf Auszahlung des Geldes oder ein Zeugnis der Behörde, daß solche Anträge nicht gestellt sind;
4. im Falle des § 28 Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugnis der Behörde über den Tag, an welchem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder darüber, daß die Anzeige untunlich war,

   in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 2 das der Hinterlegungsstelle mitgeteilte Ausschlußurteil,

   in den Fällen des § 29 Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugnis der Behörde über den Tag, an welchem die Bedingung eingetreten ist, oder darüber, daß der Eintritt der Bedingung nicht hat ermittelt werden können.

§ 32.

Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde.

§ 33.

(1) Beträgt das hinterlegte Geld weniger als dreihundert Mark, so bedarf es keines Aufgebotsverfahrens, wenn durch einen Beschluß der Hinterlegungsstelle festgestellt wird, daß die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zulässig sein würde. Der Beschluß ist gemäß § 26 bekannt zu machen. Er hat nach dem Ablaufe von drei Monaten seit der Anheftung an die Gerichtstafel die Wirkungen, die das Ausschlußurteil haben würde. Ansprüche, die bis zum Ablaufe der Frist angemeldet sind, gelten als vorbehalten. Auf die Anfechtung des Beschlusses finden die Vorschriften der §§ 957 und 958 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ist das hinterlegte Geld bis auf einen Rest von weniger als zehn Mark an Kapital oder Zinsen ausgezahlt, so erlöschen die Ansprüche der Beteiligten auf den Rest mit dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Auszahlung, wenn nicht inzwischen ein Antrag auf Auszahlung des Restes gestellt ist, anderenfalls mit dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Stellung oder letzten Stellung eines solchen Antrags, in den Fällen der §§ 28, 29 jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in dem der Aufgebotsantrag gestellt werden kann.

§ 34.

Die Vorschriften der §§ 27 bis 33 finden auf Geld, dessen Betrag die Summe von einhundert Mark nicht erreicht oder das im Falle des § 8 nicht umgesetzt ist, sowie auf Wertpapiere und Kostbarkeiten entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 35 bis 38 Abweichungen ergeben.

§ 35.

(1) Der Antrag auf Erlaß des Aufgebots oder die Fassung des im § 33 Abs. 1 bezeichneten Beschlusses ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 28 und 29, nach dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Ende des Monats zulässig, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

(2) Beantragt ein Beteiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweise der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots oder die Fassung des im § 33 Abs. 1 bezeichneten Beschlusses erst zulässig mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung bei der Hinterlegungsstelle eingegangen ist. Vor der im Abs. 1 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots oder die Fassung des im § 33 Abs. 1 bezeichneten Beschlusses nicht zulässig.

(3) Ist ein Antrag auf Herausgabe gestellt, so finden, auch wenn er nur Zins-, Renten-, Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine betrifft, die Vorschriften des Abs. 2 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 36.

(1) Die Vorschriften des § 35 finden keine Anwendung, wenn auf Grund des § 1814 oder des § 1818 (§ 1667 Abs. 2 Satz 4, § 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in einer Lehns-, Familienfideikommiß- oder Stiftungssache hinterlegt ist.

(2) Der Antrag auf Erlaß des Aufgebots oder die Fassung des im § 33 Abs. 1 bezeichneten Beschlusses ist in diesen Fällen nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Ende des Monats zulässig, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft oder die Eigenschaft der Sache als Vermögensstück des Familienfideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

§ 37.

Bei Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie im Falle des § 8 bei nicht umgesetztem Gelde ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Sachen erfolgen werde.

§ 38.

Mit der Verkündung des Ausschlußurteils und mit dem Erlaß eines ihm nach § 33 Abs. 1 gleichstehenden Beschlusses oder dem Eintritte der nach § 33 Abs. 2 gleich gestellten Tatsachen erlangt die Staatskasse die Befugnis zur freien Verfügung über die Sachen.

§ 39.

Das Recht auf Herausgabe von Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Wertpapieren der Aufgebotsantrag zulässig werden würde.

Sechster Abschnitt

Kosten.

§ 40.

(1) Für die Verwahrung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von nicht umgesetztem Gelde (§ 8) wird eine Verwahrungsgebühr erhoben, in anderen als Lehns-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen jedoch nur, soweit und sobald die Herausgabe erfolgt.

(2) Die Verwahrungsgebühr beträgt für jedes angefangene Rechnungsjahr:

1. bei einer Verwahrung von deutscher Reichsanleihe, preußischer Staatsanleihe, deutschen oder preußischen Schatzanweisungen fünfundzwanzig Pfennig für jede angefangenen eintausend Mark des Gesamtwerts;
2. bei einer Verwahrung von anderen Wertpapieren, Kostbarkeiten und von nicht umgesetztem Gelde (§ 8)
   a) wenn sie auf Grund des § 1814 oder des § 1818 (§ 1667 Abs. 2 Satz 4, § 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt sind, dreißig Pfennig,

b) wenn sie aus einem anderen Grunde hinterlegt sind, fünfzig Pfennig, bei Verwahrung von ausländischen Papieren fünfundsiebzig Pfennig für jede angefangenen eintausend Mark des Gesamtwerts;

3. bei einer Verwahrung von sonstigen Urkunden zwanzig Pfennig für jede Urkunde, jedoch höchstens zehn Mark.

(3) Werden Sachen der unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Art gemeinsam hinterlegt, so wird nur eine Gebühr in Höhe der zusammenzurechnenden Gebührenbeträge erhoben.

(4) Hat eine Verwahrung sich auf zwei Rechnungsjahre erstreckt, im ganzen aber nicht länger als sechs Monate gedauert, so wird die Gebühr nur für ein Rechnungsjahr erhoben.

§ 41.

Auf die in Hinterlegungssachen zu erhebenden Kosten finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7 bis 21, des § 23, des § 24, des § 32, des § 112 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, 6 und Abs. 2, des § 113 und des § 114 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Zur Zahlung der Kosten ist auch der Empfangsberechtigte, an den oder für dessen Rechnung die Herausgabe verfügt ist, sowie derjenige verpflichtet, in dessen Interesse das die Hinterlegung veranlassende Ersuchen einer Behörde gestellt ist.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit diese in barem Gelde besteht.
3. Die Herausgabe der hinterlegten Sachen kann von der Erstattung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Kosten sind nicht zu erheben oder, sofern sie erhoben sind, zu erstatten, wenn auf Grund des § 117 der Strafprozeßordnung hinterlegt ist und der Untersuchungsgefangene demnächst rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
5. Die im § 40 bestimmte Gebühr, einschließlich des Pauschsatzes und der Schreibgebühren, bleibt außer Ansatz, wenn auf Grund des § 1814 oder des § 1818 (§ 1667 Abs. 2 Satz 4, § 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt ist und es sich um eine minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Person handelt, deren reines Vermögen eintausend Mark nicht übersteigt.
6. Die Gebühr für die Verwahrung der in Lehns-, Familienfideikommiß- oder Stiftungssachen hinterlegten Sachen wird am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs fällig.

7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert die Hinterlegungskasse nicht, sich auf dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Wege zu befriedigen.
8. Als Wert des Gegenstandes gilt für Wertpapiere mit Nennbetrag dieser, für Kostbarkeiten, die auf Grund des § 9 Abs. 2 abgeschätzt sind, der dabei ermittelte Betrag.
9. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Kosten entscheidet die Hinterlegungsstelle.
10. An baren Auslagen werden außer den im § 112 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 und 6, § 113 und § 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beträgen erhoben:
    a) die Kosten der Umsetzung nicht kassenmäßigen Geldes (§ 8);
    b) die mit einer Auszahlung hinterlegter Gelder oder mit einer Herausgabe anderer Sachen verbundenen Postgebühren;
    c) Schreibgebühren für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme oder Herausgabe nicht in der erforderlichen Zahl von Stücken vorgelegt ist;
    d) die an Banken oder sonstige Geschäfte für die Besorgung der im § 10 Abs. 2 und 4 bezeichneten Handlungen zu zahlenden besonderen Beträge;
    e) die Einrückungsgebühren eines von der Hinterlegungsstelle beantragten Aufgebotsverfahrens, soweit erst durch dieses ein Empfangsberechtigter ermittelt wird.

§ 42.

Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften einer Bewilligung der Herausgabe, eines Anerkenntnisses der Empfangsberechtigung, eines Antrags auf Herausgabe oder auf Übersendung hinterlegter Sachen durch die Post ist eine Gebühr von drei Mark zu entrichten, sofern nicht die im § 43 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) bestimmte Gebühr geringer ist. In diesem Falle ist die geringere Gebühr zu erheben.

§ 43.

Die Tarifstelle Nr. 77 des Landesstempelsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) wird dahin geändert:

1. Der Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Der Abs. 3 f erhält folgende Fassung:
   Beglaubigungen von Unterschriften der Anträge auf Herausgabe hinterlegter Sachen, der Bewilligungen der Herausgabe, der Anerkenntnisse der Berechtigung zum Empfang oder der Anträge auf Übersendung solcher Sachen durch die Post sowie Beurkundungen der Gerichtsvollzieher nach § 5 der Hinterlegungsordnung.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 44.

Der Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleibt unberührt. Auf die Hinterlegung bei den darin bezeichneten Stellen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 45.

Die Verantwortlichkeit des Staates auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691) wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 46.

Die §§ 1 bis 89 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetzsamml. S. 249) und die an ihre Stelle getretenen gesetzlichen Vorschriften werden, soweit sie nicht schon außer Kraft getreten sind, unbeschadet der Übergangsbestimmungen aufgehoben. Soweit in den Gesetzen auf diese Vorschriften verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 47.

(1) Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

(2) Die zuständigen Minister werden mit der Ausführung des Gesetzes, insbesondere auch mit der Einrichtung der Hinterlegungsbehörden, der Bestimmung der Hinterlegungskassen, der Regelung des Verfahrens, dem Erlasse von Vorschriften über die Form und den Inhalt der Anträge auf Annahme und Herausgabe von Sachen und dem Erlasse der Übergangsbestimmungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Homburg v. d. Höhe, den 21. April 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11281.) Rawagesetz. Vom 21. April 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

I. Zusammensetzung, Zweck und Rechtsstellung des Verbandes.

§ 1.

Die Land- und Stadtkreise, die ganz oder zum Teil nach der Rawa und ihren Zuflüssen entwässern, sind Mitglieder eines Verbandes.

Der Verband hat den Zweck, nach einheitlichem Plane Vorflut, Entwässerung und Abwässerreinigung im Rawagebiete zu regeln und hierzu die Anlagen auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Er ist berechtigt, die Wasserläufe im Rawagebiet auszubauen und zu benutzen, soweit als es der Plan vorsieht.

§ 2.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

II. Vertretung und Verwaltung des Verbandes.

§ 3.

Verbandsorgane sind Verbandsausschuß und Vorstand.

Im Vorstande muß jede der beiden Gruppen von Beteiligten (§ 5 Abs. 3) mindestens einen Vertreter haben.

Soweit als es nicht dieses Gesetz tut, regelt die Satzung die Rechtsverhältnisse des Verbandes.

Über die Satzung und ihre Änderung beschließt der Verbandsausschuß. Sie muß enthalten:

1. Namen und Sitz des Verbandes;
2. die Angabe seiner Mitglieder;
3. die Bezeichnung des Planes des Unternehmens;
4. Vorschriften über Benutzung und Unterhaltung der Verbandsanlagen;
5. Vorschriften über Zusammensetzung, Einberufung und Abstimmung des Verbandsausschusses und Amtsdauer seiner gewählten Abgeordneten;
6. Vorschriften über Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Befugnisse des Vorstandes sowie über den Ausweis für seine Mitglieder und ihre Stellvertreter;
7. die Angabe der Gegenstände, über die der Verbandsausschuß zu beschließen hat;

8. Vorschriften über den Haushaltsplan und die Veranlagung nach § 5 Abs. 4 bis 7;
9. Vorschriften über Einberufung, Beschlußfähigkeit und Tätigkeit des Berufungsausschusses;
10. die Form, in der Bekanntmachungen des Verbandes ergehen, und die Angabe der öffentlichen Blätter, durch die sie mitgeteilt werden, wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt sind;
11. Vorschriften, wonach der Regierungspräsident Mitglieder und Stellvertreter für Vorstand und Berufungsausschuß ernennt, wenn keine gültigen Wahlen durch den Verbandsausschuß zustande kommen;
12. Vorschriften über die Entschädigung, die den Mitgliedern des Berufungsausschusses für ihre Mühewaltung zu gewähren ist.

§ 4.

Der Verbandsausschuß besteht aus ständigen und aus gewählten Abgeordneten. Ständige sind die Landräte und Bürgermeister der Mitglieder (§ 1). Jedes Mitglied entsendet ferner für jede Einheit seines Jahresbeitrags, wie sie die Satzung feststellt, einen gewählten Abgeordneten. Die Wahl erfolgt im Landkreise durch den Kreistag, im Stadtkreise durch Stadtverordnetenversammlung und Magistrat in gemeinschaftlicher Sitzung unter Vorsitz des Bürgermeisters.

Hat ein Mitglied zwei Abgeordnete zu wählen, so muß der eine beruflich dem Bergbau oder der Hüttenindustrie, der zweite einem anderen Erwerbs- oder Berufsstand angehören. Sind mehr zu wählen, so sollen die beiden Gruppen von Beteiligten (§ 5 Abs. 3) ihrem Beitragsverhältnis entsprechend berücksichtigt werden.

Jeder Abgeordnete hat im Verbandsausschuß eine Stimme. Die Satzung kann bestimmen, wie bei der Abstimmung Abwesende vertreten werden können.

Nimmt ein Mitglied die Wahl nicht rechtzeitig vor, so bestimmt für sie der Regierungspräsident auf Antrag des Vorstandes eine Frist. Kommt in dieser keine Wahl zustande, so ernennt die Kommunalaufsichtsbehörde des Mitglieds den Abgeordneten. Die Ernennung tritt außer Kraft, sobald eine gültige Wahl zustande gekommen ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Mitglieder, die deren Pflichten nach diesem Gesetze betreffen.

III. Beschaffung der Geldmittel und Veranlagung zu den Verbandslasten.

§ 5.

Die Kosten der Ausführung, des Betriebs und der Unterhaltung der Verbandsanlagen sind Verbandslasten. Sie sind von den Beteiligten aufzubringen.

Der Vorstand veranlagt die Beteiligten zu den Verbandslasten. Er stellt darüber eine Liste auf.

Beteiligte sind:

1. die Gemeinden und Gutsbezirke,
2. die Eigentümer derjenigen gewerblichen Unternehmungen und anderer Anlagen,

die nach der Rawa, ihren Zuflüssen oder den vom Verbande hergerichteten Vorflutern entwässern.

Bei der Veranlagung wird berücksichtigt, welche Schädigungen der Beteiligte im Rawagebiete herbeiführt und welche unmittelbaren und mittelbaren Vorteile er durch die Verbandsanlagen zu erwarten hat. Die Satzung kann nähere Grundsätze dafür aufstellen.

Die Eigentüner der gewerblichen Unternehmungen und anderen Anlagen werden nur dann in die Liste eingestellt, wenn ihre Veranlagung einen Satz übersteigt, den die Satzung feststellt. Können sie danach nicht eingestellt werden, so sind die Schädigungen, die sie verursachen, und die Vorteile, die ihnen erwachsen, bei der Veranlagung der Gemeinden und Gutsbezirke zu berücksichtigen, in denen die gewerblichen Unternehmungen und sonstigen Anlagen liegen.

Die Veranlagung erfolgt getrennt für den Hauptvorfluter (die Rawa von der Grenze der Landkreise Beuthen und Kattowitz an abwärts) und die Zuflüsse.

Der Vorstand hat die Liste während der ersten fünf Jahre jährlich neu aufzustellen, später in regelmäßigen Zwischenräumen, die die Satzung bestimmt.

§ 6.

Gegen die Liste steht den Beteiligten der Einspruch zu.

Der Vorstand legt die Liste mit Erläuterungen aus. Er stellt Mitgliedern und Beteiligten einen Abdruck zu und macht sie dabei mit Ort und Zeit der Auslegung und dem Rechtsmittel bekannt.

Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 7.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist. Er ist befugt, über den Einspruch schriftlich oder mündlich zu verhandeln. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten mitzuteilen, die Einspruch erhoben haben oder deren Veranlagung infolge der von anderen Beteiligten erhobenen Einsprüche geändert worden ist.

Wird es durch die Entscheidung nötig, so berichtigt der Vorstand die Liste. Sie wird dann zwei Wochen lang wieder ausgelegt. Ort und Zeit dieser Auslegung werden den Mitgliedern und den Beteiligten vorher mitgeteilt.

§ 8.

Sind die Einsprüche erledigt und ist im Falle der zweiten Auslegung deren Frist abgelaufen, so wird die Liste dem Regierungspräsidenten zur Festsetzung vorgelegt.

Seine Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Liste die Formen nach Gesetz und Satzung erfüllt sind.

Sind wesentliche Formvorschriften verletzt, so kann er anordnen, daß das Versäumte nachgeholt oder eine neue Liste aufgestellt wird.

§ 9.

Der Vorstand stellt die festgesetzten Jahresbeiträge nach Kreisen zusammen und macht sie den Mitgliedern bekannt.

§ 10.

Die Mitglieder führen ihre Beiträge für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Verbandskasse ab.

Ermäßigt sich der Beitrag eines Mitglieds infolge Ausfalls bei der Einziehung von den Beteiligten oder infolge von Rechtsmitteln, so wird ihm der Minderbetrag auf den nächsten Jahresbetrag angerechnet.

§ 11.

Die Mitglieder geben den Beteiligten ihre Einzelbeiträge schriftlich bekannt und ziehen sie ein.

Statt der Eigentümer der gewerblichen Unternehmungen und anderen Anlagen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) können die Nutzungsberechtigten, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen die Eigentümer, herangezogen werden.

Die Beiträge der Eigentümer der gewerblichen Unternehmungen und anderen Anlagen gelten als gemeine öffentliche Last und sind für das Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats zu bezahlen. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Beiträge der Gemeinden und Gutsbezirke werden in denselben Teilbeträgen und Zeitabschnitten bezahlt.

§ 12.

Die Verbandsanlagen sind Veranstaltungen im Sinne der §§ 4, 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152).

Bei Deckung der Beiträge der Gemeinden dürfen die Eigentümer der in der Liste veranlagten gewerblichen Unternehmungen und anderen Anlagen wegen der Vorteile, die sie durch die Verbandsanlagen zu erwarten haben (§ 5 Abs. 4 und 5), nicht mit kommunalen Gebühren, Beiträgen oder Mehrbelastungen herangezogen werden.

§ 13.

Den Beteiligten steht innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Jahresbeiträge (§ 11 Abs. 1) bei Streitigkeiten darüber, wer zu den Beteiligten im Sinne dieses Gesetzes gehört, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu; zuständig ist der Bezirksausschuß.

Im übrigen steht den Beteiligten, soweit sie Einspruch (§ 6) erhoben haben oder durch die Berichtigung der Beitragsliste (§ 7) betroffen sind, innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist die Berufung an den Berufungsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Einlegung der Berufung bei dem Bezirksausschusse wirkt zugleich als Einlegung der Berufung gegen die Höhe der Veranlagung bei dem Berufungsausschusse.

§ 14.

Mitglieder des Berufungsausschusses sind:

1. ein Staatsbeamter als Vorsitzender, den der Regierungspräsident ernennt; er darf keinem beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören;
2. ein Mitglied des Oberbergamts, das dieses bezeichnet;
3. ein technischer Staatsbeamter, den der Regierungspräsident ernennt;
4. vier Vertreter, die der Verbandsausschuß wählt; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein; zwei von ihnen müssen nach ihrem Berufe dem Bergbau oder der Hüttenindustrie und zwei den anderen Erwerbs- oder Berufsständen angehören.

Für jedes Mitglied ist auf demselben Wege ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 15.

Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Verbandssitz oder an einem anderen Orte statt, den die Satzung bestimmt. Sie sind öffentlich.

Den Geschäftsbetrieb und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister nach diesem Gesetz und der Satzung.

§ 16.

Soweit als die Berufung abgewiesen ist, kann der Berufungsausschuß die Kosten des Berufungsverfahrens den Beteiligten auferlegen.

Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung erfolgt durch die Mitglieder.

§ 17.

Die Beteiligten müssen die veranlagten Beiträge zahlen, auch wenn sie Berufung eingelegt haben.

Werden auf die Berufung Beiträge abgesetzt, so werden sie auf den nächsten Jahresbetrag angerechnet oder zurückerstattet.

IV. Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Verpflichtungen des Verbandes zur Verhütung und zum Ersatze von Schäden.

§ 18.

Der Verband ist berechtigt, auf den den Mitgliedern oder den Beteiligten gehörenden Grundstücken die nach dem Plane auszuführenden Anlagen herzustellen und zu erhalten.

Im Streitfalle beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Anlage zu den im Abs. 1 bezeichneten gehört.

Die Mitglieder und die Beteiligten können von dem Verband Ersatz verlangen für den Nachteil, der für ihre Grundstücke entsteht. Auf den Nachteil ist der ihnen aus den Anlagen erwachsende Vorteil anzurechnen. Die Vorschriften des Artikel 52 und des Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie des § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) sind anzuwenden.

§ 19.

Soweit, abgesehen von den Fällen des § 18, zur Ausführung der planmäßigen Anlagen das Eigentum an Grundstücken entzogen oder beschränkt werden muß, gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

§ 20.

Der Verband hat bei Durchführung des Unternehmens diejenigen Einrichtungen herzustellen, die zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Er hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu diesen gehört die durch das Unternehmen bedingte Änderung an öffentlichen Wegen und den in ihrem Zuge belegenen Brücken. Der Wege- und Brückenunterhaltungspflichtige hat, unbeschadet auf besonderem Titel beruhender Verpflichtungen, zu den Kosten so viel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

Sind von dem Unternehmen nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, so kann der davon Betroffene die Herstellung von Einrichtungen fordern, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Das Gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß durch Veränderung des Wasserstandes fremde Grundstücke oder Anlagen beschädigt werden, zum Nachteil anderer die Vorflut verändert oder das Wasser verunreinigt oder die einem andern obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer erschwert wird.

Dem Verbande liegt auch die Unterhaltung der in Abs. 1, 2 bezeichneten Einrichtungen ob, soweit diese Unterhaltungslast über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht.

Soweit in den Fällen des Abs. 2 die nachteiligen Wirkungen nicht durch Einrichtungen ausgeschlossen werden können, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene Entschädigung fordern.

Der durch Veränderung des Grundwasserstandes entstehende Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

Läßt sich der Schaden nach Umfang oder Dauer nicht im voraus abschätzen, so ist die Entschädigung auf Antrag des Berechtigten oder des Verbandes nach Ablauf eines jeden Jahres festzusetzen.

§ 21.

Soweit nicht den Ansprüchen der Betroffenen auf Herstellung der im § 20 bezeichneten Einrichtungen im Enteignungsverfahren entsprochen worden ist, werden die Verpflichtungen des Verbandes nach folgenden Vorschriften festgestellt:

Ein Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplan, aus dem die gemäß § 20 zu treffenden Einrichtungen zu ersehen sind, ist in jedem Gemeindebezirk und Gutsbezirk, auf den sich die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während eines Zeitraums von mindestens vier Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Betroffene Ansprüche auf Einrichtungen oder auf Entschädigung erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei welcher solche Ansprüche schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Auch der Gemeindevorstand und der Gutsvorstand haben das Recht, Ansprüche zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche durch den Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Betroffenen und dem Verbande, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterungen werden die dem Verband obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß festgestellt.

Gegen den Beschluß steht, soweit er nicht die Entschädigung betrifft, den Betroffenen die Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Sie ist binnen vier Wochen bei dem Bezirksausschuß anzubringen. Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann binnen drei Monaten der Rechtsweg beschritten werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem den Betroffenen vom Bezirksausschusse mitgeteilt ist, daß eine Beschwerde nicht erhoben oder über die erhobene Beschwerde entschieden ist.

§ 22.

Auch nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 Satz 1) kann wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens der davon Betroffene die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach dem § 20 Abs. 2 bis 5 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der Auslegungsfrist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat und bis zu dem Ablaufe der Frist keine Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Geschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte der nachteiligen Wirkungen Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

Für die Feststellung der Verpflichtungen des Verbandes gelten sinngemäß die Vorschriften des § 21.

V. Staatsaufsicht.

§ 23.

Der Verband untersteht der Aufsicht des Staates. Sie wird vom Regierungspräsidenten, an höherer und letzter Stelle vom Oberpräsidenten ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

Beschwerden an die Aufsichtsbehörden können nur innerhalb vier Wochen eingelegt werden.

§ 24.

Wenn der Verband unterläßt oder sich weigert, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann der Regierungspräsident durch begründete Verfügung die Aufnahme in den Haushaltsplan bestimmen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen seine Entscheidung steht dem Verbande die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Die Klagefrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem Tage nach der Zustellung.

§ 25.

Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann der Verband nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.

Die Satzung kann ihre Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten.

§ 26.

Die Satzung und Änderungen, die Sitz und äußere Vertretung des Verbandes betreffen, bedürfen der Genehmigung des Königs. Zu anderen Änderungen ist Genehmigung des zuständigen Ministers erforderlich.

Satzung und Änderung ist nach erteilter Genehmigung zu verkünden. Dafür gilt das Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357). Anzeige in der Gesetzsammlung kann unterbleiben.

§ 27.

Der Plan für die Regelung der Vorflut, der Entwässerung und der Abwässerreinigung (§ 1 Abs. 2) und seine Änderungen und Ergänzungen sowie die Sonderpläne bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

VI. Auflösung des Verbandes.

§ 28.

Der Verband kann seine Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Verbandsausschusses beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Königs.

Die Auflösung erfolgt, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande zugestellt ist.

Im übrigen gelten für die Auflösung sinngemäß die Vorschriften für die öffentlichen Wassergenossenschaften.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 29.

Für die Bildung des Verbandsausschusses stellt der Regierungspräsident die Liste (§ 5) vorläufig auf.

Er stellt nach diesem Gesetze Zahl und Art der Abgeordneten fest, die von den Mitgliedern zu wählen sind, führt ihre Wahl herbei und beruft und leitet die erste Tagung des Verbandsausschusses. Darin wird über die Satzung beschlossen und ein vorläufiger Vorstand gewählt. Dieser nimmt die erste ordentliche Veranlagung (§§ 5 ff.) vor.

Darauf wird die Liste festgesetzt (§ 8). Auf Grund dieser werden die Abgeordneten zum Verbandsausschuß und die Mitglieder des Vorstandes neu gewählt.

§ 30.

Kommt die Satzung innerhalb der Frist, die der Regierungspräsident bestimmt und die mindestens sechs Monate betragen muß, nicht zustande, so setzt sie der Regierungspräsident, vorbehaltlich der Genehmigung des Königs, fest.

§ 31.

Verhandlungen und Geschäfte bei der Verbandsbildung sind gebühren- und stempelfrei.

§ 32.

Der Verband erstattet die Mittel, die nachweisbar und zweckmäßig für Vorbereitung oder Ausführung des Planes des Unternehmens bis zur Verbandsbildung sowie für die Verbandsbildung aufgewendet sind.

Streitigkeiten entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde (§ 23); der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Homburg v. d. Höhe, den 21. April 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Januar 1913, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statute der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter
   - der Königl. Regierung in Danzig Nr. 8 S. 55, ausgegeben am 22. Februar 1913,
   - der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 9 S. 75, ausgegeben am 1. März 1913,
   - der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 7 S. 75, ausgegeben am 15. Februar 1913,
   - der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 7 S. 55, ausgegeben am 15. Februar 1913,
   - der Königl. Regierung in Stettin Nr. 8 S. 70, ausgegeben am 22. Februar 1913,

der Königl. Regierung in Köslin Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 15. Februar 1913,

der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 7 S. 27, ausgegeben am 15. Februar 1913,

der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 7 S. 65, ausgegeben am 15. Februar 1913,

der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 7 S. 53, ausgegeben am 15. Februar 1913,

der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 22. Februar 1913,

der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 7 S. 71, ausgegeben am 15. Februar 1913,

der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 7 S. 39, ausgegeben am 15. Februar 1913, und

der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 7 S. 61, ausgegeben am 15. Februar 1913;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Februar 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Stettin, Aktiengesellschaft in Stettin, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Randow, Greifenhagen, Ückermünde und Prenzlau, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung in Stettin Nr. 15 S. 147, ausgegeben am 12. April 1913, und

der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 S. 213, ausgegeben am 26. April 1913;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 17. März 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Staat für die im § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1910, betreffend den Nogatabschluß, vorgesehenen Anlagen, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung in Danzig Nr. 16 S. 143, ausgegeben am 19. April 1913, und

der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 16 S. 130, ausgegeben am 19. April 1913;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Heilsberg für die Erweiterung des Kreiskrankenhauses (Kreislazaretts) in Heilsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 18 S. 263, ausgegeben am 3. Mai 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.